

den übrigen Staatsgerichtshofverfahren Anwendung finden (Art. 38 StGHG), die in Art. 108 LVG geregelt ist.<sup>409</sup>

Das Erläuterungsgesuch kann zwar jederzeit, jedoch nur bei einer unabänderlichen (rechtskräftigen) Entscheidung, beim Staatsgerichtshof gestellt werden, wenn die den Ausspruch enthaltenen Bestimmungen der Entscheidung dunkel, zweideutig oder in sich widersprechend sind. Blosser Schreib- und Rechenfehler oder irrtümliche Benennungen fallen nicht ins Gewicht und lösen kein Erläuterungsverfahren aus (Art. 108 Abs. 1 LVG).<sup>410</sup>

## 2. Praxis

Eine feste Praxis hat sich noch nicht gebildet. Es kommt selten zu einer Erläuterung. Jedenfalls bestätigt diesen Eindruck das vom Staatsgerichtshof veröffentlichte Entscheidungsmaterial. In StGH 1974/12<sup>411</sup> führt er etwa aus, dass mit der Erläuterung Präzisierungen vom Staatsgerichtshof verlangt werden können. Er hat jedoch in diesem Fall das Begehren um Erläuterung für unzulässig erachtet und zurückgewiesen. In StGH 1995/26<sup>412</sup> betrifft die angebehrte Erläuterung den Kostenanspruch, da der Staatsgerichtshof über die geltend gemachten Vertreter-

---

409 Siehe dazu auch StGH 1974/12, Entscheidung vom 17. Januar 1975, ELG 1973–1978, S. 372 (373). Der Staatsgerichtshof weist darauf hin, dass nach Art. 41 StGHG gegen eine Entscheidung oder Verfügung des Staatsgerichtshofes eine Erläuterung angebehrt werden kann. Diese Entscheidung ist zwar noch auf Grund der alten Rechtslage ergangen. Sie hat sich diesbezüglich jedoch nicht geändert (Art. 38 StGHG). Siehe StGH 2005/93, Beschluss vom 5. Februar 2007, nicht veröffentlicht, S. 3 ff., wo der Staatsgerichtshof die Auffassung vertritt, dass das Erläuterungsgesuch nach Art. 108 LVG als Verfahrensbestimmung zu betrachten ist, die mangels einer entsprechenden Regelung im Staatsgerichtshofgesetz gemäss Art. 38 StGHG ergänzend auch auf Verfahren vor dem Staatsgerichtshof Anwendung finde.

410 Vgl. für das Verwaltungsverfahren Ritter, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 136; siehe auch StGH 2005/93, Beschluss vom 5. Februar 2007, nicht veröffentlicht, S. 4 ff., wo der Staatsgerichtshof betont, dass ein Erläuterungsgesuch nur auf den «Ausspruch» bzw. Spruch der Entscheidung anwendbar sein kann. Die Erläuterung bezieht sich daher in der Regel immer auf unklare Sprüche der Entscheidung und dient deren Klärung und nicht der Entscheidungsbegründung. «Eine Ausnahme besteht diesbezüglich lediglich dann, wenn sich Sinn und Tragweite des Urteilspruchs erst aus der Entscheidungsbegründung ergeben».

411 StGH 1974/12, Entscheidung vom 17. Januar 1975, ELG 1973–1978, S. 372 (373).

412 StGH 1995/26, Entscheidung vom 25. Oktober 1996, nicht veröffentlicht, S. 2.